

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 17. Dezember 2020, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Februar 2021.

Gemäß § 97 des Kärntner Jagdgesetzes haben die Organe des Wachkörpers Bundespolizei bei der Vollziehung der Ahndung von Übertretungen ua. des § 68 Abs. 1 leg. cit. mitzuwirken (und zwar durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind). Durch die Änderung des § 68 Abs. 1 (Z 17 des Gesetzesbeschlusses) in Verbindung mit dem neugeschaffenen § 68 Abs. 1b (Z 18 des Gesetzesbeschlusses) kommt es zu einer Änderung des Umfangs der die Organe des Wachkörpers Bundespolizei treffenden Mitwirkungspflichten.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-643939

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1954/16 2020
17. Dezember 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Jänner 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

7. Jänner 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung